Ros Dok Rostocker Dokumentenserver

Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Von Gottes Gnaden Adolph Friedrich und Gustaff Adolph Gevettere Hertzogen zu Mecklenburg/ ... Ehrbar/ Lieber Getrewer/ Nach deme die Nothturfft erfordert/ einen abermahligen Land Tag außzuschreiben/ und zu halten/ und Wir darzu den 6. Septembris zu Malchin einzukommen/ bestimmet und angesetzet ... Datum den 20. Iulii Anno 1654

[S.l.], 1654

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn730672468

Druck Freier Zugang PUBLIC DOMAIN

Von Gottes Gnaden Adolph Friedrich und Gustaff Adolph Gevettere Hertzogen zu Mecklenburg/rc.

Erbar/Lieber Getrewer/Nach deme die Nothturfft erfordert/einen abermahligen Land Tag außzuschreiben/und zu halten/und Wir darzu den 6. Septembris zu Malchin einzukommen/bestimmet und angesetzet.

Diesem nach befehlen Wir dir hiemit gnädig/daß du an besagtem Tage zu Malchin in der Persohn anlangest/folgenden Tages die Proposition anhörest/dieselbe nebenst andern unsern Landständen in Reiffe berathschlagung ziehest/und darauff daß jenige/was der Sachen Nothturfft erfordert/rathen und schliessen helffest/und zum Fall du sonderbahrer Ehehafften halber/selbst zuerscheinen/behindert würdest/einem andern deine gnughaffte Volmacht zuschliessen aufftragest/Mit dem außdrücklichen Anhange/du thust dasselbe oder nicht/daß du nichts destoweniger zu alle dem/was wird beschlossen werden/verbunden und gehalten sein sollest/Daran erstattestu unsern gnädigen Willen/und hast dich darnach gehorsamblich zu achten/Datum den 20. Julii Anno 1654.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn730672468/phys_0001
DFG

Dem Erbaren Unsern Lieben Getrewen

Ex Bibliotheca Academiae Rostochiensis

Mk-4060.(7)4.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn730672468/phys_0002
DFG

VOn Gottes Gnaden Adolph Friedrich und Gustaff Adolph

Gevettere Hertzogen zu Mecklenburg/ ꝛc.

ERbar/Lieber Getrewer/Nach deme die Noth=
turfft erfordert/einen abermahligen Land Tag außzuschrei-
ben/ und zu halten/ und Wir darzu den 6. Septembris zu
Malchin einzukommen/ bestimmet und angesetzet.

Diesem nach befehlen Wir dir hiemit gnädig/ daß du
an besagtem Tage zu Malchin in der Persohn anlangest/
folgenden Tages die Proposition anhörest [illegible] benst andern
unsern Landständen in Reiffe berathschlag[illegible] und darauff
daß jenige/ was der Sachen Nothturfft erfo[illegible]en und schlies-
sen helffest/ und zum Fall du sonderbahrer [illegible]halber/ selbst
zuerscheinen/ behindert würdest/ einem ander[illegible]ghaffte Vol-
macht zuschliessen aufftragest / Mit dem au[illegible]n Anhange/
du thust dasselbe oder nicht/ daß du nichts d[illegible]r zu alle dem/
was wird beschlossen werden / verbunden u[illegible]n sein sollest/
Daran erstattestu unsern gnädigen Wille[illegible]ast dich dar-
nach gehorsamblich zu achten/ Datum den [illegible]nno 1654.